

Begründung zur Verordnung über das geplante Naturschutzgebiet „Außenems“

In der Begründung wird eine Auswahl der Regelungen in der Verordnung erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer Ausführung bedürfen.

Zur Präambel:

Aufgrund der europäischen Vogelschutzrichtlinie¹ und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)² wurden in Deutschland bestimmte Gebiete als Vogelschutz- bzw. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) an die EU-Kommission gemeldet (sog. Natura 2000-Gebiete), um das Vorkommen bestimmter bedrohter Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten dauerhaft zu erhalten und ggf. zu entwickeln. Die Gesamtheit aus FFH- und EU-Vogelschutzgebieten bildet das gemeinschaftsweite Schutzgebietsnetz „Natura 2000“.

Die FFH-Richtlinie schreibt vor, dass die gemeldeten Gebiete im jeweiligen Mitgliedsstaat in einem weiteren Schritt als Schutzgebiete ausgewiesen werden. In Deutschland ist diese Regelung in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingegangen. Dort ist im § 32 Abs. 2 festgelegt, dass EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind.

Für die FFH-Gebiete muss die Unterschutzstellung innerhalb von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgen.³ Weil diese Frist für eine erhebliche Anzahl von Gebieten in der Bundesrepublik Deutschland überschritten wurde, hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Um eine aus dem Vertragsverletzungsverfahren resultierende Strafzahlung zu vermeiden, wurde der EU-Kommission unter anderem zugesichert, dass die Ausweisung des FFH-Gebietes 002 „Unterems und Außenems“ als Naturschutzgebiet bis Ende 2015 erfolgt.⁴ Diese Zusicherung erfolgte für das geplante Naturschutzgebiet Außenems allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Abstimmungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Niederlanden ggf. zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen könnten.

Das zentrale Ziel des Verfahrens zur Unterschutzstellung der Außenems ist die **Sicherung** des nordwestlichen Teils des **FFH-Gebietes 002 „Unterems und Außenems“** (gemeldet im Februar 2006), die Sicherung des **FFH-Gebietes 173** und **Vogelschutzgebietes V60 „Hund und Paapsand“**, des außendeichs liegenden Bereichs des **Vogelschutzgebietes V04 „Krummhörn“** sowie des auf der Geise gelegenen Außendeichsbereichs von **Vogelschutzgebiet V10 „Emsmarschen von Leer bis Emden“** (gemeldet im Juni 2001).⁵

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

³ Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie

⁴ Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission vom 26.06.2014 zum Pilotverfahren 6117/14/ENVI: „Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten (BSG/SAC) in der Bundesrepublik Deutschland“

⁵ NLWKN, Downloads zu NATURA 2000:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/46104.html

Die Zuständigkeit für die Ausweisung von Naturschutzgebieten liegt in Niedersachsen grundsätzlich bei den Unteren Naturschutzbehörden (§ 32 Abs. 1 BNatSchG). Im gemeinde- und kreisfreien Gebiet (überwiegender Teil des Naturschutzgebietes) erfüllt der NLWKN die Funktion der Unteren Naturschutzbehörde und ist somit zuständig (§ 3 Abs. 2 ZustVO Naturschutz⁶). Für die Teilbereiche des Gebietes, die zum Landkreis Aurich, der Stadt Emden und dem Landkreis Leer gehören (insgesamt ca. 100 ha) hat das niedersächsische Umweltministerium nach einer jeweils positiven Stellungnahme der Landkreise und der Stadt Emden die Zuständigkeit gem. § 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) auf den NLWKN als Landesbehörde übertragen. Somit ist für das Gebiet der Außenems eine einheitliche Ausweisung sichergestellt.

Das geplante Naturschutzgebiet „Außenems“ umfasst das äußere Emsästuar von Emden über das Ostfriesische Gatje und den Hund und Paapsand bis zur Mündung der Ems in das Küstenmeer südlich von Eemshaven.

Die Erklärung der NATURA 2000-Gebiete zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft - hier konkret zu einem **Naturschutzgebiet** (NSG) gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 16 Abs. 1 NAGBNatSchG - schafft eine rechtsverbindliche Regelung zur Sicherung der Gebiete. Darüber hinaus stellt sie den Maßstab für Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG dar.

Ein Teilbereich des NSG wird sowohl von Deutschland als auch den Niederlanden als Staatsgebiet beansprucht. Die zwischen beiden Staaten zur Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung abgeschlossenen Vertragswerke sind daher neben den genannten Naturschutzgesetzen Grundlage dieser Verordnung, d. h. der Ems-Dollart-Vertrag vom 8.4.1960⁷ und das Ems-Dollart-Umweltprotokoll vom 22.8.1996⁸.

Der NLWKN hat das Ausweisungsverfahren in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Niederlanden durchgeführt. Die Niederlande haben das Gebiet „Ems-Dollard“ parallel in einem nach niederländischem Recht vorgesehenen Sicherungsverfahren (sog. „aanwijzing“) als Schutzgebiet ausgewiesen und ihrerseits die zuständigen niedersächsischen Behörden beteiligt.

zu § 1 „Naturschutzgebiet“:

§ 1 Abs. 2 bis 4 – Lage und Abgrenzung des Gebietes

Östlich schließt sich das Gebiet an das bereits im Verfahren befindliche gepl. NSG „Unterems“ an. Die östliche Grenze entspricht derjenigen zwischen dem Gebiet der Stadt Emden bzw. dem Landkreis Leer und dem kreis- und gemeindefreien Gebiet. Die nördliche Grenze zur Stadt Emden verläuft an der Außenseite des Deckwerks bzw. der Berme der Deiche. Sie verläuft damit überwiegend entlang der amtlichen kommunalen Grenze (mit Ausnahme eines Bereiches östlich der Hafensemole Emden sowie Teilen der Knockster Bucht und zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung bereits bestehender oder genehmigter technischer Anlagen wie z. B. der Emspier). Im Vorland des Rysumer Nackens verläuft die Grenze im Südosten ebenfalls entlang der kommunalen Grenze zur Stadt Emden. Im Nordwesten schließt sich das Gebiet nahtlos an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer an. Im Norden verläuft die Grenze südlich Eemshaven entlang der gemeldeten Kulisse des FFH-Gebiets 002 und der Grenze zwischen den niederländischen FFH-Gebieten „Waddenzee“ und „Ems-Dollard“.

⁶ Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ZustVO-Naturschutz) vom 18.7.2011 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2011 (Nds. GVBl. S. 466)

⁷ Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag), BGBl. 1963 II, S. 602

⁸ Ergänzendes Protokoll zu dem am 8. April 1960 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag) zur Regelung der Zusammenarbeit zum Gewässer- und Naturschutz in der Emsmündung (Ems-Dollart-Umweltprotokoll), BGBl. 1997 II, S. 1703

Die südliche und westliche Abgrenzung des Naturschutzgebietes zum Königreich der Niederlande entspricht mit Ausnahme der Bereiche, die nicht dem Lebensraumtyp „Ästuarien“ zuzuordnen sind, u.a. Hafenanlagen und Zufahrt des Zeehavenkanals, der südlichen und westlichen Abgrenzung des sog. Grenzbereichs gem. Art. 1 des Zusatzabkommens vom 14.5.1962 zum Ems Dollart-Vertrag zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. II 1963, S. 652).

Im deutschen Teil des Dollarts ist sie deckungsgleich mit der Grenze des Nationalparks (Koordinaten siehe Detailkarte).

In den übrigen Bereichen ist die Abgrenzung des Gebietes durch die gemeldete Kulisse des FFH-Gebietes 002 „Unterems und Außenems“ sowie des Lebensraumtyps 1130 „Ästuarien“ bedingt.

zu § 2 „Schutzzweck“:

§ 2 Abs. 1 – Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck stellt die gesamtheitlichen Ziele für das Naturschutzgebiet dar.⁹ Die besondere Bedeutung des Naturschutzgebietes „Außenems“ für das Netz Natura 2000 liegt in den ausgedehnten, zusammenhängenden Wasser- und Wattflächen sowie in den Vorlandbereichen des Rysumer Nackens und der Knockster Bucht, die verschiedene Funktionen für Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie sowie für Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllen. Hier kommen vielgestaltig gegliederte Sand- und Schlickwattflächen und großflächige Flachwasserzonen vor, die ästuartypische und sensible Arten u. a. des Makrozoobenthos beherbergen. Dieses bildet die Nahrungsgrundlage für zahlreiche dort rastende Limikolen- und Küstenvogelarten, z. B. Großer Brachvogel, Alpenstrandläufer und Sturmmöwe. In der Knockster Bucht bieten Salzwiesen dem Rotschenkel einen Brutplatz, im Röhricht der beiden Vorlandbereiche brüten die charakteristischen Arten Blaukehlchen und Schilfrohrsänger.

Eine besondere Struktur bildet der Hund und Paapsand. Es handelt sich dabei um einen großflächigen, heute zusammenhängenden Wattbereich, der ursprünglich aus den beiden Wattplätzen „Hund“ und „Paapsand“ bestand.¹⁰ Er ist Standort für eulitorale Miesmuschelbänke des Brackwassers und das Seegras (*Zostera marina*). Der Hund und Paapsand wird zudem als Rast-, Ruhe- und Nahrungsfläche für Gastvogelarten wie z. B. Alpenstrandläufer und Austernfischer sowie als Rückzugsgebiet während der Mauser durch z. B. Brandgans und Eiderente genutzt. Des Weiteren finden der Seehund und der Schweinswal (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) in der Außenems ihre Nahrung. Teile des Hund und Paapsandes und der Geise dienen dem Seehund als Sonn- und Liegeplatz. Hier ist besonders der nördliche Bereich des Hund und Paapsandes hervorzuheben, der ihm darüber hinaus als Wurfplatz dient.¹¹ Außerdem erfüllt die Außenems eine Funktion als Adaptionsraum für Meerneunauge, Flussneunauge und Finte, d. h. diese passen sich auf ihren Wanderungen zwischen Meer und Fluss an den niedrigeren bzw. höheren Salzgehalt des jeweiligen Teillebensraums an. Insgesamt hat das geplante NSG eine Größe von ca. 12.025 ha; bis auf die Vorländer in der Knockster Bucht (ca. 35 ha) und am Rysumer Nacken (ca. 7 ha) handelt es sich dabei um Wasser- und Wattflächen.

⁹ in Erfüllung der Anforderungen der §§ 23 Abs. 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG

¹⁰ Eine genaue Abgrenzung zwischen den beiden Bereichen und somit eine getrennte Bezeichnung ist heute nicht mehr praktikabel. Im Folgenden wird deshalb der Bereich, wie auch in der Verordnung, der Verständlichkeit und Eindeutigkeit halber in der Einzahl als „Hund und Paapsand“ bezeichnet.

¹¹ BRASSEUR, S., T.V. POLANEN PETEL, M. SCHEIDAT, E. MEESTERS, H. VERDAAT, J. CREMER & E. DIJKMAN (2009): Zeezoogdieren in de Eems / Evaluatie van de Vliegtuigtellingen van zeezoogdieren tussen oktober 2007 en september 2008 / Rapport C061_09. Wageningen IMARES / Institute for Marine Resources and Ecosystem Studies, zitiert in: KÜFOG (2014) Integrierter Bewirtschaftungsplan Emsästuar (IBP Ems) Fachbeitrag 1: „Natura 2000“.

§ 2 Abs. 3 und 4 – Erhaltungsziele

Die Absätze 3 und 4 enthalten die spezifischen Erhaltungsziele für das Gebiet. Diese leiten sich aus den Anforderungen der FFH- bzw. der Vogelschutzrichtlinie ab. Die als Erhaltungsziel aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) und Arten ergeben sich aus ihrer Bedeutung für das Netz Natura 2000 und aus ihrem Zustand zum Zeitpunkt der Meldung 2006 (FFH-Gebiet 002) bzw. 2001 (FFH-Gebiet 173, Vogelschutzgebiete V04, V10 und V60). Die Auswahl folgt dabei dem aktuellen Wissens- und Erkenntnisstand. Abweichend zur Darstellung im Standarddatenbogen (SDB) wird daher in der Verordnung der LRT 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ als Bestandteil des LRT 1130 „Ästuarien“ zusätzlich benannt¹².

Die Verordnung enthält nur jene Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes 002, die im nordwestlichen Teilbereich vorkommen. Gleiches gilt für die nicht im Naturschutzgebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten der Standarddatenbögen der Vogelschutzgebiete V04 und V10, da sie für das ausgewiesene Gebiet keine Bedeutung haben.¹³

Fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“.¹⁴

§ 2 Abs. 3 – Erhaltungsziele im FFH-Gebiet

Der Schutzzweck gemäß Nr. 1 - 2 konkretisiert die Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen und FFH-Tierarten der Anhänge I bzw. II der FFH-Richtlinie, für die die FFH-Gebiete ausgewiesen wurden und die in und an der Außenems vorkommen. Sie werden in der Verordnung entsprechend ihrer ökologischen und funktionalen Bedürfnisse berücksichtigt.

In der Verordnung werden die Zielzustände der Lebensraumtypen dargestellt.

Ein ausschlaggebender Grund für die Meldung der Außenems und des „Hund und Paapsandes“ als FFH-Gebiet ist die Ausprägung der Außenems als FFH-Lebensraumtyp **1130 „Ästuarien“**. Er wird anders gehandhabt als die anderen Lebensraumtypen, da er weitere vorkommende Lebensraumtypen übergreifend umfasst. Er erstreckt sich über die gesamte FFH-Umsetzungsfläche im Naturschutzgebiet. Kennzeichnend für diesen „Komplexlebensraumtyp“ sind im Mündungstrichter der Außenems und an der Geise wasserabhängige Biotope wie großflächige Wattflächen und Flachwasserzonen, Muschelbänke, Stromrinnen, Priele sowie im Vorland der Knockster Bucht und des Rysumer Nackens Röhrichte und Salzwiesen.

Der FFH-Lebensraumtyp „Ästuarien“ befindet sich aktuell nicht in einem günstigen Erhaltungszustand.¹⁵ Es besteht daher die EU-rechtliche Verpflichtung, einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen.

Naturnahe morphologische und hydrodynamische Prozesse sind kennzeichnend für die Außenems. Diese sind allerdings durch menschliche Nutzung, u. a. durch Vertiefungen und entsprechende Verklappung verändert worden. So ist das ursprüngliche Mehrrinnensystem der Außenems stark reduziert worden und das ausgebaute Emdener Fahrwasser ist durch den Gei-

¹² NLWKN, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (LRT 1130 „Ästuarien“, 2011): http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

¹³ Das NSG umfasst nur den nördlichen Teil des FFH-Gebietes 002, den außendeichs liegenden Bereich des Vogelschutzgebietes V10 auf der Geise und den außendeichs liegenden Teil des Vogelschutzgebietes V04 in der Knockster Bucht. Die LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) und 91E0* Tideweideauwälder im FFH-Gebiet 002 entfallen, weil sie im Gebiet nicht vorkommen. Darüber hinaus gibt es keine Hinweise, dass das Gebiet für die Teichfledermaus einen Nahrungsraum darstellt.

¹⁴ NLWKN, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

¹⁵ EHZ Bewertungsmatrix („Pinneberg-Schema“): Die Kategorien A und B entsprechen einem günstigen, die Kategorie C einem ungünstigen Erhaltungszustand gemäß Art. 1 der FFH-Richtlinie.

seleitdamm und Leitdamm Seedeich vom Dollart getrennt worden. Dies führt zu einem verringerten Wasseraustausch und einer Störung der natürlichen Sedimentverteilung. Die Muschelbänke und Seegraswiesen auf dem „Hund und Paapsand“ sind im Rückgang begriffen. Insgesamt haben sich die noch zur Jahrtausendwende großflächig vorhandenen Seegraswiesen zurückgebildet. Über den Rücken des „Hund und Paapsandes“ verteilt finden sich einzelne Seegras-Pflanzen, die im südlichen Teil teils noch locker zusammenhängende Bestände bilden. Ursachen für diesen Rückgang sind besonders in einer verstärkten Erosion und Absenkung des „Hund und Paapsandes“ sowie in der größeren Wassertrübung zu suchen. Die erhöhte Wassertrübung ist auch deshalb problematisch, weil sie sich mindernd auf die Primärproduktion im Ästuarsystem auswirkt (Pflanzenwachstum, einschließlich planktischer Algen) und somit Auswirkungen auf die gesamte Nahrungskette hat.

Der Erhaltungszustand der Fischzönose ist z. B. bei Stint und Großem Scheibenbauch ungünstig ausgeprägt.

Langfristiges Ziel ist es daher, dass die naturnahen Umlagerungs- und Sedimentationsprozesse möglichst ungestört ablaufen können und neben der Hauptrinne auch Nebenrinnen und Priele ausreichend durchströmt und deren gewässerökologische Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. Weitere Zielgrößen aus naturschutzfachlicher Sicht sind: Der Sauerstoffgehalt unterschreitet zu keiner Zeit den Wert von 4 mg/l, so dass die Durchwanderbarkeit für die charakteristische Fischfauna gewährleistet ist. Die Muschelbänke und Seegraswiesen des „Hund und Paapsandes“ können sich ungestört entwickeln. Es sind ausreichend viele Bereiche vorhanden, in denen Strömungsgeschwindigkeit und Trübung gering genug für die Besiedelung mit Seegras sind.

Die angrenzenden Siele und Schöpfwerke als Querbauwerke sollen so umgebaut werden, dass die Passierbarkeit in die Sieltiefs für die potenziell dort laichenden und nahrungssuchenden Arten verbessert wird.

Zum Komplex-Lebensraumtyp Ästuarien gehört auch das als Lebensraumtyp **1140** geschützte „**Vegetationsfreie Schlick-, Sand- und Mischwatt**“, das in der Außenems besonders großflächig ausgebildet ist und daher einen wichtigen Bestandteil des NSG bildet. Ausgedehnte Schlick-, Sand- und Mischwatten mit großen Flachwasserzonen finden sich vor allem im Bereich des „Hund und Paapsandes“, aber auch kleinflächiger am Geiseleitdamm.

Im Bereich der Knockster Bucht ist der zweite für eine Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebende Lebensraumtyp **1330 „Atlantische Salzwiesen“** kleinflächig vorgelagert. Die gut ausgeprägten Salzwiesen gehören ebenso wie die dort wachsenden Röhrichte des Brackwasserwatts zum Komplex-Lebensraumtyp Ästuarien.

Als **Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie** sind in der Außenems die Fischart **Finte**, die Rundmaularten **Fluss- und Meerneunauge** sowie als Säuger der **Seehund** besonders zu schützen. Der Hund und Paapsand dient Seehunden als Wurf- und Ruheplatz. Ebenso wie von Seehunden wird die Außenems von Schweinswalen als Nahrungsgebiet genutzt.¹⁶

Bundesweit trägt Niedersachsen eine hohe Verantwortung für den Erhalt der **Finte** und der **Fluss- und Meerneunaugen**. Die Außenems dient diesen Arten als Wanderungskorridor zwischen salz- und süßwasserbeeinflussten Teillebensräumen. Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung dieser Arten in der Außenems ist daher eine hohe Priorität einzuräumen. Es ist zu gewährleisten, dass sie z. B. bei weiteren technischen Baumaßnahmen nicht getötet werden und dass die Tiere auf ihren Wanderungen zum Laichplatz bzw. in die Nordsee die Außenems ungehindert passieren können.

§ 2 Abs. 3 Nr. 2 c) – Erhaltungsziele Seehund / anthropogener Unterwasserschall

Ziel im Naturschutzgebiet ist in Bezug auf den Seehund auch die Minimierung von Störungen durch Unterwasserschall, die u. a. zu Verhaltensänderungen und damit einer Beeinträchtigung des Lebensraums führen können. Dies betrifft z. B. Rammarbeiten, bei denen entspre-

¹⁶ Für Schweinswale konnte jedoch bisher kein signifikantes Vorkommen gem. Anhang II der FFH-Richtlinie festgestellt werden.

chende Vorkehrungen vorzunehmen sind, um die Schallemissionen zu vermindern. Schallemissionen durch den Schiffsverkehr gehören zur bundesrechtlich geregelten Nutzung der Bundeswasserstraße und fallen nicht unter den Regelungsbereich der Verordnung (s. § 3 Abs. 3). Die Seevermessung ist, sofern sie außerhalb des Rahmens der Unterhaltung der Bundeswasserstraße stattfindet, in § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) freigestellt.

§ 2 Abs. 4 – Erhaltungsziele in den Europäischen Vogelschutzgebieten

Die weitläufigen Wattflächen und die Wattrücken von Geise und Hund und Paapsand sind ein bedeutendes Rast-, Nahrungs- und Mausergebiet für Gastvögel wie z. B. Goldregenpfeifer, Weißwangengans, Pfeifente und Säbelschnäbler. Sie benötigen für ihre Erhaltung und Entwicklung geeignete und beruhigte Nahrungs-, Rast-, Sammel- und Mauserplätze sowie freie Sichtverhältnisse in der offenen Wattlandschaft. Auch die Freihaltung der Verbindungskorridore von störenden technischen Anlagen sowohl zwischen Rast- und Nahrungshabitaten als auch zu den benachbarten Vogelschutzgebieten außendeichs (V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ in der Außenems und im Dollart) und binnendeichs (V04 „Krummhörn“) ist sicherzustellen.

Der Schutzzweck (Ziffer 1 bis 4) konkretisiert die Erhaltungsziele für die Vogelarten, die im außendeichs gelegenen Bereich der **Vogelschutzgebiete V04 „Krummhörn“, V10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“** und **V60 „Hund und Paapsand“** vorkommen.¹⁷ Die Erhaltungsziele dienen insgesamt der Erhaltung und ggfls. der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser **Arten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie**. Für die unter Ziffer 1 und 2 genannten „wertbestimmenden“ Arten wurden die Vogelschutzgebiete ausgewiesen, hier besteht eine besondere Verantwortung. Für ihre Lebensräume und Populationen werden jeweils eigene Erhaltungs- und Entwicklungsziele genannt. Die darüber hinaus in Ziffer 3 und 4 aufgeführten Brut- und Gastvogelarten sind ebenfalls maßgeblicher Bestandteil des Gebietes¹⁸, ihre Erhaltungsziele werden zusammenfassend aufgeführt. Dazu wurden die Brutvögel anhand des niedersächsischen Brutvogelatlas¹⁹ zu ökologischen Gruppen zusammengestellt. Die Gastvögel wurden nach ihren Nahrungshabitaten gruppiert.

Die in der Verordnung benannten Gastvogelarten beziehen sich auf die gesamte in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) dargestellte „Umsetzungsfläche Vogelschutzrichtlinie“.

Die für die Brutvogelarten aufgeführten Erhaltungsziele beziehen sich hingegen ausschließlich auf das Vorland der Knockster Bucht (V04 „Krummhörn“), da dies der einzige Bereich innerhalb der Vogelschutzgebiete im Naturschutzgebiet ist, der Brutvogelarten aufweist.²⁰

Die im Verordnungsentwurf festgelegten Ver- und Gebote (§ 3 Abs. 1 und 2) leiten sich aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen ab.

zu § 3 „Verbote“:

§ 3 Abs. 1 – Untersagte Handlungen

Für Naturschutzgebiete ist in § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG geregelt, dass nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Diese Vorschrift ist als ein **generelles Veränderungs-**

¹⁷ Grundlage ist die aktuelle Datenlage der Staatlichen Vogelschutzwarte, auf deren Basis auch eine Aktualisierung der Standarddatenbögen vorgesehen ist.

¹⁸ Alle Arten, die in § 4 Abs. 4 aufgeführt sind, stellen einen maßgeblichen Gebietsbestandteil dar, nicht nur die wertbestimmenden.

¹⁹ KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008, Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Heft 48, Hannover.

²⁰ Für Brutvögel im Vorland des Rysumer Nackens (FFH-Gebiet, aber kein Vogelschutzgebiet), gelten die Bestimmungen des allgemeinen Schutzzwecks (§ 2 Abs. 1) und zu Lebensraumtyp 1130 „Ästuarien“ (§ 2 Abs. 3).

verbot zu verstehen, das grundsätzlich jede Veränderung des Gebietes oder seiner Teile umfasst.²¹

Damit ist zunächst jegliche Veränderung beispielsweise der Bodengestalt, der Vegetation und des Wasserregimes verboten. Da jedoch bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzungen ohne einen finanziellen Ausgleich nur im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums²² eingeschränkt werden können, wird das generelle Veränderungsverbot in dem folgenden Paragraphen 4 durch Freistellungen teilweise wieder aufgehoben, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist oder der Schutzzweck dieses erfordert.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Veränderungsverbot sich grundsätzlich nicht nur auf Handlungen im Naturschutzgebiet bezieht, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. So ist z. B. die Freihaltung der Flugkorridore zu den anderen Vogelschutzgebieten zu gewährleisten.

Zur Konkretisierung des Veränderungsverbots (Abs. 1) werden mit Bezugnahme auf die Formulierung „...nach Maßgabe weiterer Bestimmungen...“ des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG einzelne aus dem Schutzzweck abgeleitete verbotene Handlungen exemplarisch aufgezählt.

Erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Unfallbekämpfung werden durch die NSG-Verordnung jedoch nicht verhindert (§ 3 Abs. 1).

Zusätzlich finden bei der Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr einzelgesetzliche Vorschriften zur Gefahrenabwehr sowie die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) Anwendung.

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 – Verklappung von Baggergut

Der Erhaltungszustand des LRT „Ästuarien“ wird durch die Bagger- und Verklappungsaktivitäten in der Außenems beeinträchtigt. Die in deren Folge veränderten Strömungs- und Sedimentbedingungen führen insgesamt u. a. zu einer erhöhten Wassertrübung. Dies hat Auswirkungen auf die Fisch-, Rundmaul- und Vogelarten, die im Schutzzweck dieser Verordnung benannt sind. Im Zusammenwirken mit dieser Vorbelastung ist deshalb nicht von vornherein auszuschließen, dass zusätzliche Verklappungen den Schutzzweck erheblich beeinträchtigen. Bei einer beabsichtigten neu zu genehmigenden Verklappung ist demnach eine Prüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen. Ist Ergebnis der Prüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG, dass eine Verklappung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, so ist es mit Blick auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung zulässig und bedarf keiner Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung, da dieser Fall gemäß Verordnungstext vom Verbotstatbestand der Schutzgebietsverordnung ausgenommen ist. Sind erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen und demzufolge die Ausnahmeregelung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG in Anwendung zu bringen, bedarf es einer Befreiung gemäß § 5 der NSG-Verordnung.

Maßnahmen im Rahmen der hoheitlichen Unterhaltung der Bundeswasserstraße sind bundesrechtlich geregelt und entziehen sich somit den Regelungsmöglichkeiten der NSG-Verordnung (vgl. § 3 Abs. 3).

§ 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 – Luftfahrzeuge

In den wichtigsten Luftfahrtrouten sind seit 2007 Gebiete mit hohem Vogelaufkommen während der Rast- und Zugzeiten sowie Gebiete mit "besonders störsensiblen" (Großvogel-)Arten dargestellt. Die Vogelschutzgebiete im geplanten Naturschutzgebiet „Außenems“ gehören zum überwiegenden Teil zu diesen Gebieten. Mit den ABAs sind keine unmittelbaren rechtlichen Vorgaben oder Einschränkungen verbunden.²³

²¹ Veränderungen (Maßnahmen) im Sinne des Schutzzwecks sind hiervon ausgenommen.

²² Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz

²³ Bundesamt für Naturschutz (BfN) / Aircraft relevant Bird Area: https://www.bfn.de/0323_aba.html

Im NSG ist die Sicherheitsmindesthöhe von 150 m,²⁴ abgesehen von Notfallsituationen, nicht zu unterschreiten. Die Einhaltung der Sicherheitsmindesthöhe schließt die Beeinträchtigung brütender und rastender Vögel nicht aus (insbesondere durch Hubschrauberflüge). Eine weitgehende Einschränkung der Benutzung des Luftraums sieht das Luftfahrtrecht für Naturschutzgebiete jedoch nicht vor und ist deshalb im Rahmen dieser Verordnung nicht möglich. Verboten ist der Betrieb²⁵ von unbemannten Luftfahrtsystemen²⁶ und unbemannten Luftfahrzeugen im NSG sowie in einer Zone von 100 m Breite um das Naturschutzgebiet herum. Dies gilt ebenfalls für Lenkdrachen. Diese Zone bezieht sich nur auf deutsches Gebiet und umfasst die Deiche einschließlich der binnendeichs liegenden Deichverteidigungswege.

§ 3 Abs. 2 – Aufsuchen des Gebietes

Grundsätzlich ist jedes Betreten oder sonstige Aufsuchen des Gebietes ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde nicht erlaubt. Dies ist erforderlich, um Störungen der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden, z. B. durch das Aufscheuchen rastender Vögel oder das Zertreten von Pflanzen.

Von dieser Regelung gibt es folgende Ausnahmen, die in der Anlage zur Verordnung dargestellt sind: Der in der Karte zur Betretensregelung (**Anlage 3**) dargestellte Strandabschnitt darf zwischen der Grenze zum Watt und der Emsseitigen Kante der dort vorhandenen Dünenvegetation betreten, jedoch nicht befahren werden. Hunde dürfen auch hier nicht freilaufen gelassen werden. Im Norden schließt sich die Ruhezone des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer an, deren Betreten nicht erlaubt ist²⁷. Eine entsprechende Beschilderung wird durch die zuständigen Naturschutzbehörden sichergestellt.

§ 3 Abs. 3 – Unberührtheit von den Verboten

Die Ems ist im gesamten NSG unterhalb der Mittleren Tidehochwasserlinie (MThw-Linie) Bundeswasserstraße, d. h. auch außerhalb des Fahrwassers. Eine Ausnahme bilden die Außenriefs.²⁸ Die Bundeswasserstraße unterliegt dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)²⁹. Gemäß § 5 WaStrG darf weder die Schifffahrt noch der ruhende Verkehr (Schiffsliegeplätze) durch diese Verordnung eingeschränkt werden.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 2 Abs. 2 BNatSchG bei den Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu berücksichtigen. Bei Vorhaben, die die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen können (sog. „Pläne und Projekte“) ist, unabhängig von dieser Naturschutzgebietsverordnung, gemäß § 34 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese erfolgt nach § 26 NAGBNatSchG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 3 Abs. 4 – Änderung des BNatSchG

Seit dem Februar 2017 ist im Bundesnaturschutzgesetz geregelt, dass die Errichtung von Anlagen für Fracking-Maßnahmen, z.B. zur Gewinnung von Erdgas oder Erdwärme, einschließlich der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, in Naturschutzgebieten verboten ist. In der NSG-Verordnung wird auf die Unberührtheit dieses Verbotes verwiesen. § 34 findet

²⁴ Vgl. Anhang SERA.5005 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 (ABl. EU Nr. L 281 S. 1)

²⁵ Der Begriff „Betrieb“ schließt das Luftfahrzeug selbst ein und umfasst folglich auch das Hineinfliegen in das Gebiet mit einem von außerhalb des NSG gesteuerten unbemannten Luftfahrzeug.

²⁶ (werden nicht zum Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben)

²⁷ Betretensverbot in der Ruhezone des Nationalparks: § 11 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG). Nach Aussage der Nationalparkverwaltung befinden sich hier keine zum Betreten zugelassenen Wege oder Routen.

²⁸ Nach Auskunft der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nordwest ist § 1 Abs. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) analog auf Binnenwasserstraßen anzuwenden.

²⁹ Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.5.2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 522 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474)

insoweit keine Anwendung.

zu § 4 „Freistellungen“:

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 – Betreten und Befahren durch Nutzungsberechtigte

Das Befahren der Bundeswasserstraße Ems wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt (vgl. § 3 Abs. 3). Die Außentiefs und Hafenzufahrten, sofern sie von Leitdämmen oder Molen ein- oder beidseitig begrenzt sind, sind z.T. nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße. Um klarzustellen, dass der Schiffsverkehr zwischen der Bundeswasserstraße und den Außentiefs und Zufahrten zu den Hafenanlagen (einschließlich Borßumer Außentief, Landemole Ems, Emspier, Emskai, Zufahrt Hafen Emden) ebenfalls keiner Einschränkung unterliegt, wird dieser hier zusätzlich freigestellt. Außerdem ist das Betreten oder Befahren des Gebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte, wie z. B. Schäfer freigestellt.

§ 4 Abs. 2 Nr. 6 – Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

§ 4 Abs. 2 Nr. 7 – Nutzung und Unterhaltung bestehender Anlagen

Alle Tätigkeiten, die zur Nutzung, zum Betrieb und zur Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen erforderlich sind (z. B. Kabeltrasse, Windenergieanlage), können auch weiterhin durchgeführt werden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 8 – Instandsetzungsmaßnahmen

Instandsetzungsarbeiten, wie z.B. das „Wiedereinspülen“ einer Leitung, stehen, bei Rücksichtnahme auf die in der Verordnung genannten Tierarten, grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen. Um sicherzustellen, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks kommt, unterliegen diese Arbeiten jedoch einer Anzeigepflicht (drei Wochen vor der Maßnahme) gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 4 Abs. 3 – Fischereiliche Nutzung

Freigestellt sind die gewerbliche und die Freizeitfischerei im natur- und landschaftsverträglichen Umfang. Bei der Ausübung der Fischerei sind Verfahren zu wählen, die den Beifang und die Beschädigung des Meeresgrundes (einschließlich der darauf siedelnden Lebewesen) minimieren. Darüber hinaus sind besonders sensible Bereiche zu meiden (u. a. Seegrasbestände, Miesmuschelbänke). Zu den Wurf- und Liegeplätzen der Seehunde ist ein ausreichender Abstand zu wahren. In jedem Fall ist ein Unterschreiten der Fluchtdistanz der Tiere zu unterlassen.

Vorhaben, die die Natura-2000 Ziele erheblich beeinträchtigen können, sind einer Prüfung nach § 34 BNatSchG zu unterziehen. Die gesetzliche Regelung gilt auch für die Fischerei incl. der Konsum- und Besatzmuschelfischerei.³⁰

Zum Freizeitangeln müssen befestigte Flächen aufgesucht werden, da sonst eine Beeinträchtigung der Schutzgüter dieser Verordnung zu erwarten ist. Dies schließt hauptsächlich das Vorland der Knockster Bucht aus.

§ 4 Abs. 4 – Jagdliche Nutzung

Aufgrund der gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten des Niedersächsischen Jagdgesetzes können die Kernfunktionen der Jagdausübung i.S. von § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz³¹ durch

³⁰ vgl. EuGH, Urt. v. 07.09.2004 – Rs. 127/02 Rn. 25 ff

³¹ Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 422 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474)

den NLWKN als Verordnungsgeber nicht in der Naturschutzgebietsverordnung eingeschränkt werden. Die Jagd in Vogelschutzgebieten wird über die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) geregelt.³² Demnach gelten z.B. für die Pfeifente und die Blässgans ganzjährige Schonzeiten.

§ 4 Abs. 5 – Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörden

Sofern dies für die jeweilige Freistellung in Absatz 2 vorgesehen ist, kann die zuständige Naturschutzbehörde eine Zustimmung erteilen und diese mit Auflagen, z. B. zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen.

§ 4 Abs. 7 – Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt. Darunter fallen z. B. Planfeststellungsbeschlüsse.

zu § 5 „Befreiungen“:

Von den Verboten des § 3 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG gewährt werden. Wenn mit der beabsichtigten Handlung eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verbunden ist oder sein kann, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, sind unzulässig, können aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einer Abweichungsprüfung unterzogen werden. Die Anforderungen an eine Ausnahme ergeben sich aus § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG. Bei positivem Ausgang der Abweichungsprüfung kann auch in diesem Fall eine Befreiung erteilt werden. Es sind dann zwingend kohärenzsichernde Maßnahmen zu ergreifen.

zu § 7 „Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie sind die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Übergeordnetes Ziel ist die Sicherung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der FFH-relevanten Arten und Lebensraumtypen.

§ 7 Abs. 3 – Maßnahmen, Betretensrecht, Duldungspflicht

Es wird Bezug genommen auf unabhängig von dieser Verordnung geltende, weitergehende Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). § 15 NAGBNatSchG regelt die Möglichkeit der Einzelfallanordnung von Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (hier: Naturschutzgebiet). § 39 NAGBNatSchG ermöglicht es Mitarbeitern von Naturschutzbehörden, in Erfüllung ihrer Aufgaben unter bestimmten Voraussetzungen Grundstücke zu betreten. § 65 BNatSchG regelt die bereits in § 7 Abs. 1 benannte Verpflichtung von Grundstückseigentümern Maßnahmen des Naturschutzes zu dulden.

zu § 8 „Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“:

§ 8 Abs. 3 – Instrumente zur Umsetzung

Die Ausprägung des Lebensraumtyps 1130 „Ästuarien“ hängt ganz wesentlich von der Qualität der hydromorphologischen, hydrodynamischen und physikalisch-chemischen Rahmenbedingungen ab. Daher liegt die zentrale Bedeutung der Maßnahmen im Schutz vor weiteren

³² Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 23.05.2008 (Nds. GVBl. 2008, S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23.09.2014 (Nds. GVBl. S. 271)

negativen Veränderungen bzw. in der Verbesserung dieser Faktoren. Dort, wo Maßnahmenvorschläge vorrangig die Wasserqualität und den Zustand des Gewässers selber betreffen, sind sie häufig identisch mit denen im Maßnahmenprogramm nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie³³ (WRRL), so dass hier in vielen Fällen Synergieeffekte bei der Umsetzung zu erwarten sind.

Aufgrund der großen Bedeutung des aquatischen Bereichs der Außenems, der zugleich Bundeswasserstraße ist, sowie der angrenzenden Vorlandbereiche nimmt die Kooperation mit der Bundeswasserstraßenverwaltung und den für die Unterhaltung der Ufer zuständigen Stellen bei der Umsetzung der Erhaltungsziele eine zentrale Rolle ein. Im Rahmen der Umsetzung der WRRL werden Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur in der Außenems auch durch die Wasserwirtschaftsverwaltungen geplant und umgesetzt.³⁴ Über die Erarbeitung der Fachpläne (Pflege- und Entwicklungspläne, Managementpläne) zum Emsästuar wird eine enge Kooperation mit allen wesentlichen Akteuren im Bereich der Ästuarie praktiziert. Konkrete Maßnahmen, wie z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit zu den Sieltiefs befinden sich bereits in der Umsetzung.

Darüber hinaus können zukünftig im Rahmen des „Masterplan Ems 2050“ Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes entwickelt werden.

Zu § 10 „Besondere Bestimmungen“

Für Freistellungen und Befreiungen (z. B. die Zulassung von Projekten einschließlich FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG) sind deutsche Behörden zuständig, sofern es sich um Deutsche oder sich in Deutschland aufhaltende Personen handelt.³⁵ Die vorliegende Naturschutzgebietsverordnung stellt den Bewertungsmaßstab für Verträglichkeitsprüfungen nach deutschem Recht dar.³⁶ Für Niederländer und sich in den Niederlanden aufhaltende Personen sind hingegen niederländische Behörden kraft niederländischen Rechts zuständig. Die vorliegende Verordnung findet in diesem Fall keine Anwendung. Insoweit schafft die geplante Schutzgebietsverordnung Rechtsicherheit, denn es erfolgt eine einheitliche Ausweisung mit flächendeckend gleichen Regeln für den in Rede stehenden Bereich des Ästuars und es fungiert mit Blick auf die Regelungen der Schutzgebietsverordnung (z.B. für Befreiungen) nur ein Ansprechpartner.

Die Regelungen des Ems-Dollart-Vertrages und des Umweltprotokolls zum Ems-Dollart-Vertrag sind auch für alle übrigen Fälle bzw. Sachverhalte (z. B. Ahndung von Verstößen) entsprechend anzuwenden.

³³ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327, S. 1)

³⁴ NLWKN (2009): Niedersächsischer Beitrag für das Maßnahmenprogramm in der Flussgebietseinheit Ems

³⁵ Art. 6 Abs. 2 des Ems-Dollart-Umweltprotokolls

³⁶ § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG